

Bedingungen der ConCardis GmbH für die Nutzung der E-Payment-Lösung ConCardis PayEngine

ConCardis

your gate to success

1. GELTUNGSBEREICH/VERTRAGSGEGENSTAND

- 1.1 Diese Bedingungen regeln den Service für die E-Payment-Lösung ConCardis PayEngine der ConCardis GmbH zur sicheren Abwicklung von Zahlungen (z.B. Distanzzahlungen per Telefon oder im E-Commerce). Der Vertragspartner ist ein Anbieter von Leistungen im Internet oder im Mail-/Telephone-Order (MoTo)-Verfahren.
- 1.2 Die Nutzung des Service für ConCardis PayEngine setzt voraus, dass der Vertragspartner separate Verträge für die Akzeptanz von MasterCard-, Maestro-, Visa-, Visa Electron-Karten abgeschlossen hat. Die Akzeptanz sonstiger Debitkarten über ConCardis PayEngine ist nicht möglich.
- 1.3 ConCardis PayEngine wird dem Vertragspartner von ConCardis ausschließlich zur Nutzung überlassen; der Vertragspartner erwirbt keine Lizenz oder sonstigen Rechte an einer Software. Dem Vertragspartner ist bekannt, dass die Leistungen der ConCardis teilweise durch die von ihr beauftragte Telekurs Card Solutions GmbH, Norderstedt, unter Nutzung von deren Produkt „Saferpay“ erbracht werden.
- 1.4 Diese Bedingungen gelten für das Vertragsverhältnis zwischen ConCardis und dem Vertragspartner. Sie gehen entgegenstehenden Geschäftsbedingungen des Vertragspartners auch ohne ausdrücklichen Widerspruch vor. Ein Vertragsverhältnis zwischen ConCardis und dem Kunden des Vertragspartners wird nicht begründet.
- 1.5 Diese Bedingungen gelten neben den sonstigen Bedingungen der ConCardis GmbH für die Akzeptanz von MasterCard-, Maestro-, Visa-, Visa Electron-Karten.

2. LEISTUNGSUMFANG

- 2.1 ConCardis erbringt die in dem Vertrag vereinbarten Lieferungen und Dienstleistungen zu den dort angegebenen Preisen und Konditionen. Im Rahmen der Abwicklung von Zahlungstransaktionen mittels ConCardis PayEngine stellt ConCardis sicher, dass die Transaktionsdaten über effektiv getätigte Zahlungen an die vertraglich vereinbarten Institute übermittelt werden.
- 2.2 Die Übermittlung der Daten an und von ConCardis erfolgt über das Internet unter Inanspruchnahme von Telekommunikationsnetzen und -dienstleistungen Dritter. Auch der Aufbau einer gesicherten Verbindung erfolgt unter Inanspruchnahme der im Internet vorhandenen Übertragungssysteme Dritter.
- 2.3 Nicht Gegenstand des Leistungsumfangs im Rahmen der Bereitstellung von ConCardis PayEngine durch ConCardis sind
 - die Verbindung und Datenübermittlung zwischen Vertragspartner und Kunde; auf diese hat ConCardis keinen Einfluss;
 - die Datenübermittlung in Telekommunikationsnetzen Dritter. ConCardis hat auf diese und auf den Datenverkehr im Internet keinen Einfluss und übernimmt keine Verantwortung für deren Verfügbarkeit und Zuverlässigkeit;
 - die inhaltliche Richtigkeit des Ergebnisses der Autorisierung. ConCardis gibt im Zusammenhang mit der Bereitstellung von ConCardis PayEngine keine Zahlungsgarantie.
- 2.4 ConCardis ist berechtigt, den Service für ConCardis PayEngine auszusetzen, wenn
 - ConCardis Maßnahmen an ihrem Telekommunikationsnetz oder an ihrer Zahlungssoftware durchführt, die ohne eine Unterbrechung des Service nicht durchgeführt werden können; ConCardis wird solche Maßnahmen nach Möglichkeit nicht zur Hauptgeschäftszeit durchführen;
 - der Vertragspartner unbegründete Rücklastschriften der von ConCardis erhobenen Entgelte verursacht hat und eine dem Vertragspartner daraufhin zur Zahlung gesetzte Frist erfolglos verstrichen ist.

3. VERPFLICHTUNGEN DES VERTRAGSPARTNERS

- 3.1 Der Vertragspartner ist verpflichtet, ConCardis alle ihn betreffenden Informationen zur Verfügung zu stellen, die zur Durchführung des Service erforderlich sind.
- 3.2 Zur Nutzung von ConCardis PayEngine hat der Vertragspartner internettaugliche Hard- und Software, einen Internetanschluss sowie einen SSL-fähigen Browser sowie eine Schnittstelle, die dem Vertragspartner die Nutzung von ConCardis PayEngine ermöglicht,

bereitzuhalten. Darüber hinaus ist der Vertragspartner verpflichtet, die ggf. erforderliche Schnittstelle gemäß den Angaben der ConCardis programmieren zu lassen.

- 3.3 Der Vertragspartner ist verpflichtet,
 - die erforderlichen Vorkehrungen für die Sicherheit seiner Systeme zu treffen;
 - Störungen und Schäden unverzüglich – im Fall einer telefonischen Mitteilung nachträglich auch schriftlich – unter genauerer Beschreibung der Umstände der Störungen bzw. des Schadens und möglicher Ursachen ConCardis mitzuteilen. Der Vertragspartner wird ConCardis alle erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung stellen sowie Zugang zu den Räumen und der Hardware gewähren; ConCardis wird keine Störungen und Schäden beseitigen, die durch die Nichtverwendung des aktuellsten Software-Releases durch den Vertragspartner verursacht worden sind;
 - die Zugriffskomponenten nur zu Backup- und Archivierungszwecken zu kopieren, die zur Verfügung gestellte Software nicht zu verändern und keine Unterlizenzen zu erteilen;
 - bei Vertragsbeendigung jeglichen Hinweis auf den Einsatz von ConCardis PayEngine vollständig zu löschen und von ConCardis ggf. erhaltene Datenträger und Systeminformationen unverzüglich nach Ende der Vertragslaufzeit an ConCardis zurückzugeben.

4. DATENSICHERHEIT UND DATENSCHUTZ

- 4.1 ConCardis garantiert die Speicherung und Bereitstellung der getätigten Zahlungstransaktionen für drei Monate.
- 4.2 Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle Informationen, welche der andere Vertragspartner ausdrücklich als vertraulich gekennzeichnet hat oder die ihrem Inhalt nach als vertraulich erkennbar sind, vertraulich zu behandeln und diese Informationen Dritten nicht zugänglich zu machen. Diese Verpflichtung besteht insbesondere für Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse einer Vertragspartei, welche bei der Durchführung des Vertrages bekannt werden.
- 4.3 Der Vertragspartner trägt dafür Sorge, dass Dritte, die er im Zusammenhang mit der Nutzung des Service einsetzt, entsprechend auf die Wahrung der Vertraulichkeit verpflichtet werden.
- 4.4 ConCardis stellt dem Vertragspartner zur Nutzung der Dienstleistung ConCardis PayEngine eine Benutzerkennung mit Passwort zur Verfügung. Der Käufer zeichnet dafür verantwortlich, diese Logindaten an einem sicheren Ort aufzubewahren und nur befugten Personen zugänglich zu machen. Wer sich unter Verwendung der Logindaten identifiziert, gilt gegenüber ConCardis als durch den Vertragspartner legitimiert. Auf Seiten von ConCardis bzw. ihres Dienstleisters Telekurs Card Solutions werden nur die Logindaten als solche überprüft. Eine weitergehende Legitimationsprüfung findet nicht statt.
- 4.5 Der Vertragspartner ist dafür verantwortlich, dass sämtliche schützenswerte Daten (wie z.B. Kreditkartennummern) ausreichend nach den jeweils verfügbaren Standards gegen den Zugriff unberechtigter Dritter geschützt sind.

5. BEAUFTRAGUNG DRITTER

ConCardis ist berechtigt, Dritte mit der Erfüllung ihrer Vertragspflichten zu beauftragen, ohne den Vertragspartner benachrichtigen zu müssen.

6. ENTGELTE UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

6.1 Entgelte

Die von dem Vertragspartner an ConCardis zu entrichtenden Entgelte für die Lieferungen/Dienstleistungen von ConCardis ergeben sich aus dem bei Vertragsabschluss gültigen Preisen, die in dem Auftrag und dem Preisblatt der ConCardis genannt sind. Die Entgelte verstehen sich zuzüglich der Umsatzsteuer in der jeweils gültigen gesetzlichen Höhe. Die Entgelte werden dem Vertragspartner aufgrund der vom Vertragspartner zu erteilenden Lastschrifteinzugsermächtigung belastet. Eine zusätzliche Rechnungsstellung durch ConCardis erfolgt nicht, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Verlangt der Vertragspartner eine Rechnungsstellung, ist diese kostenpflichtig und der Rechnungsbetrag ist innerhalb von zehn Tagen ohne Abzug zu bezahlen.

Bei unbegründeter Rücklastschrift von eingezogenen Entgelten kann nach vorheriger erfolgloser Fristsetzung zur Zahlung die Sperrung des Terminals und eine Berechnung des entstandenen Schadens erfolgen.



6.2 Beginn der Zahlungsverpflichtung

Die Zahlungsverpflichtung des Vertragspartners beginnt mit Zugang der Logindaten beim Vertragspartner.

6.3 Aufrechnung

Gegenansprüche der ConCardis kann der Vertragspartner nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen. ConCardis ist berechtigt, ihre Entgeltansprüche mit Forderungen des Vertragspartners aus der Akzeptanz von Kreditkarten aufzurechnen.

6.4 Preisänderungen und Änderungen dieser Bedingungen

Preiserhöhungen oder Änderungen dieser Bedingungen teilt ConCardis dem Vertragspartner schriftlich mit. Das Unternehmen kann den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Änderungsmitteilung außerordentlich kündigen, sofern die Preise oder die Bedingungen zu Ungunsten des Vertragspartners geändert werden. Kündigt der Vertragspartner den Vertrag nicht unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die angekündigte Preiserhöhung oder Änderung der Bedingung fristlos, gilt die Änderung als genehmigt. ConCardis wird den Vertragspartner in der Änderungsmitteilung auf diese Folge ausdrücklich hinweisen.

7. GEWÄHRLEISTUNG UND HAFTUNG

7.1 ConCardis gewährleistet die Erbringung des Service im Rahmen der vertraglich vereinbarten Verfügbarkeit.

7.2 Die Parteien haften einander für direkt von ihnen oder von einer von ihnen beigezogenen Hilfsperson verursachte Schäden nur dann, wenn diese nachweisbar grob fahrlässig oder absichtlich verursacht worden sind. Die Parteien lehnen jede Haftung für mittelbare oder Folgeschäden wie z.B. entgangenen Gewinn, nicht realisierte Einsparungen oder Mehraufwendungen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben ausdrücklich ab.

7.3 ConCardis haftet insbesondere nicht für

- Mängel an Produkten und Dienstleistungen Dritter, wie beispielsweise Software oder Datenübertragung durch Dritte, auch wenn ConCardis insoweit als Vermittler zwischen dem Vertragspartner und dem Dritten tätig geworden ist;
- Engpässe, Fehlfunktionen und Ausfälle, welche durch die von ConCardis oder vom Vertragspartner in Anspruch genommenen Telekommunikationsanbieter verursacht werden;
- Zinsschäden des Vertragspartners aufgrund verspäteter Wertstellung, die nicht von ConCardis zu vertreten sind.

8. BEGINN UND DAUER DES VERTRAGES

8.1 Zustandekommen des Vertrages

Der Vertrag kommt mit Auftragsbestätigung durch ConCardis, spätestens aber durch Inbetriebnahme der Einrichtungen durch den Vertragspartner zustande. Entsprechendes gilt für weitere Bestellungen des Vertragspartners, auch wenn diese nicht auf dem Auftrag erfolgen.

8.2 Kündigung des Vertrages

8.2.1 Die Vertragslaufzeit beträgt 36 Monate ab Inbetriebnahme, sofern nicht in dem Auftrag eine kürzere Laufzeit vereinbart wurde.

8.2.2 Der Vertrag verlängert sich über die vereinbarte Vertragslaufzeit hinaus um jeweils weitere zwölf Monate, wenn dieser nicht mit einer Frist von drei Monaten zu den vorgesehenen Ablaufterminen gekündigt wird. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

8.2.3 Das Recht zur außerordentlichen und fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt vorbehalten.

8.2.4 ConCardis kann, wenn der Vertragspartner seinen Verpflichtungen nicht mehr nachkommt, vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Dies ist zum Beispiel regelmäßig dann gegeben, wenn der Vertragspartner mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug gekommen ist oder sich nach Abschluss des Vertrages seine Vermögensverhältnisse so verschlechtert haben, dass ein Vergleichs- oder Insolvenzverfahren eingeleitet wurde. Für diesen Fall ist ConCardis berechtigt, die für die verbleibende Vertragslaufzeit anfallenden Entgelte einzufordern und dem Vertragspartner in Rechnung zu stellen.

9. SONSTIGES

9.1 Alle Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Vereinbarung über die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

9.2 Sollte eine der Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die Parteien sind gehalten, die unwirksame Bestimmung durch eine solche wirksame Bestimmung zu ersetzen, mit der das wirtschaftlich gewollte Ergebnis am besten erreicht wird.

9.3 ConCardis kann die Vertragsbedingungen ändern. Änderungen gelten als vom Vertragspartner anerkannt, wenn er nicht innerhalb von sechs Wochen ab Zugang der Mitteilung schriftlich der Änderung widerspricht. Auf diese Folge wird ConCardis den Vertragspartner bei einer solchen Mitteilung ausdrücklich hinweisen.

9.4 Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis ist Frankfurt am Main, wenn der Vertragspartner Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, wenn der Vertragspartner seinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder der Vertragspartner den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort nach Vertragsabschluss aus Deutschland verlegt oder dieser nicht bekannt ist.

